



SATZUNG

der Gemeinde Grainau über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes

- Vorkaufssatzung -

Vom 24.04.2008

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Grainau folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück FINr. 342, Gemarkung Grainau. Für dieses Grundstück werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. Das Grundstück ist auf beigefügtem Lageplan vom 27.03.2008 mit blauer Farbe gekennzeichnet. Der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Grainau ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

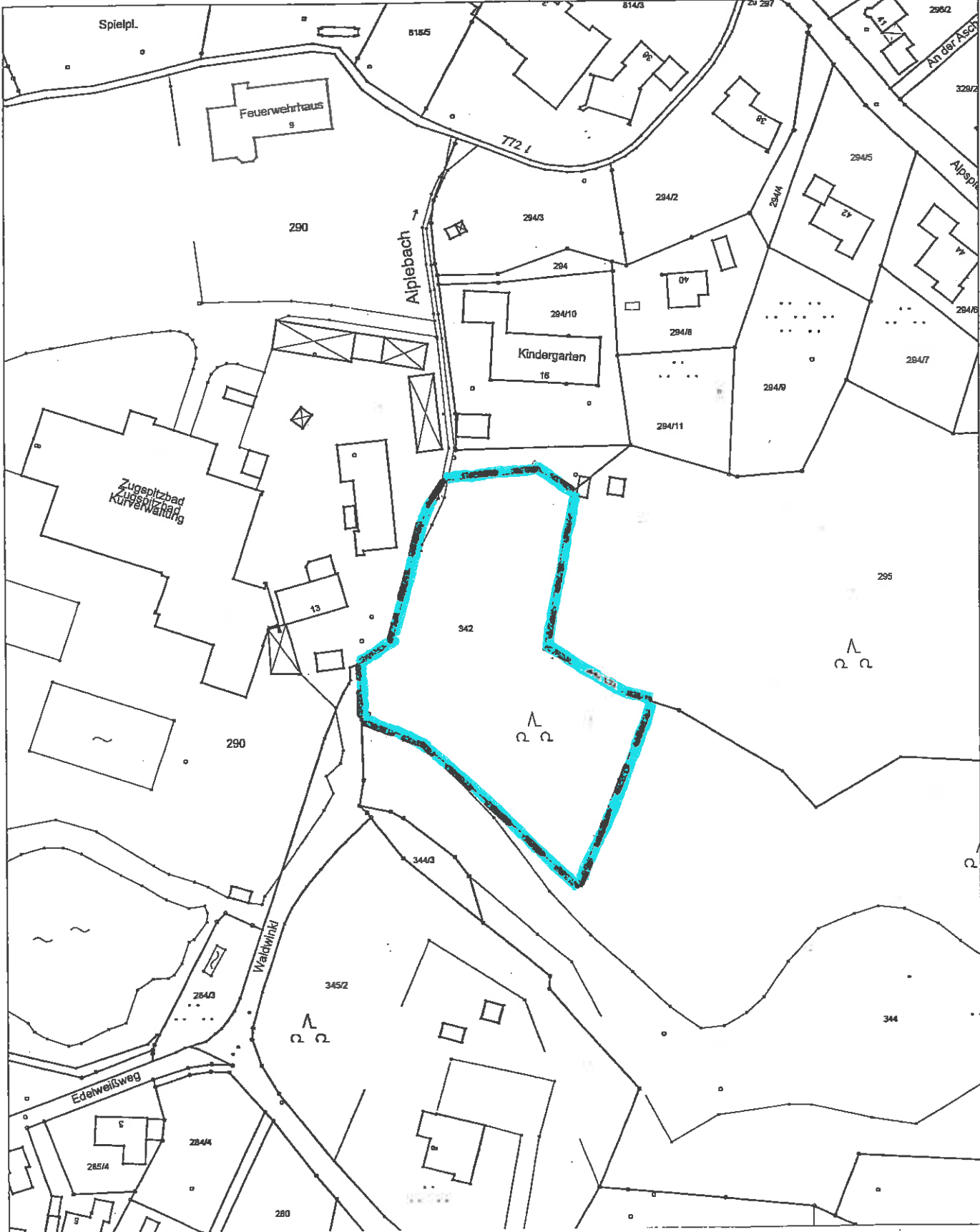
Gemeinde Grainau

Grainau, 24.04.2008

A. Hildebrandt
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Gemeinde Grainau über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts vom 24.04.2008



27. März 2008